



## PROTOKOLL

Nr. 2

### der vorberatenden Kommission betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugend- strafprozessordnung (22.09.11)

**Sitzung vom 13. Januar 2010**

- Ort:** Sitzungszimmer 200 (Tafelzimmer), Regierungsgebäude, St.Gallen
- Zeit:** 08.30 bis 09.25 Uhr (im Anschluss werden die Geschäfte 22.09.09 [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung] und 22.09.10 [III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz] behandelt)
- Anwesend:** Fässler Fredy, St. Gallen, **Präsident**  
Bärlocher Stephan, Bütschwil  
Bereuter Jürg, Rorschach  
Dietsche Marcel, Kriessern  
Eugster Armin, Wil  
Gächter Oskar, Berneck  
Güntensperger Heinz, Dreien  
Güntzel Karl, St. Gallen  
Heim-Keller Seline, Gossau  
Keller-Inhelder Barbara, Jona  
Klee-Rohner Helga, Berneck  
Kühne Raphael, Flawil  
Oppliger Hans, Frümsen  
Ritter Werner, Hinterforst  
Schrepfer-Bernath Elsbeth, Sevelen  
Spiess Hansruedi, Jona  
Wehrli August, Buchs
- Keller-Sutter Karin, Regierungsrätin, Vorsteherin SJD  
Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär SJD
- Entschuldigt:** -
- Protokoll:** Frei René, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug (Traktanden 1 und 2)

- Traktanden**
1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen
  2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
    - a) Pendenzen aus der Sitzung vom 21. Dezember 2009
    - b) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates
  3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
  4. III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz
  5. Bestimmung der Kommissionssprecherin bzw. des Kommissionssprechers
  6. Medienmitteilung
  7. Allgemeine Umfrage

*Protokollnotiz: über die Behandlung der Traktanden 3 bis 7 wird ein separates Protokoll erstellt.*

## **1. Begrüssung und Informationen zu den Kommissionsberatungen**

**F. Fässler** begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission zur zweiten Sitzung und weist darauf hin, dass O. Gächter als Ersatz für V. Frick Einsitz in die Kommission genommen hat. Zu den Traktanden 3 bis 7 werden Kantonsrichter Prof. Dr. Dr.hc. C. Leuenberger, Kreisrichter Dr. M. Kaufmann und M. Schlanser, Leiter Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartementes hinzugezogen; gleichzeitig findet auch ein Wechsel in der Person des Protokollführers statt.

## **2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

**F. Fässler** stellt vorab das Protokoll der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission vom 21. Dezember 2009 zur Diskussion.

**K. Güntzel** wünscht insoweit eine Verdeutlichung seines Votums auf Seite 2 des Protokolls, als die Frage offen geblieben ist, ob der Präsident der Anklagekammer und der Vizepräsident des Kreisgerichtes Rorschach als Mitarbeiter der Staatsverwaltung oder als Experten im Sinn von Art. 52 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates gelten oder nicht. Da nach seiner Auffassung Letzteres der Fall ist, beschränkte sich die damalige Zustimmung der SVP für den Beizug dieser beiden Personen auf ihre Rolle als Sachverständige.

**F. Fässler** ist anderer Meinung und regt an, dass diese Frage bei Gelegenheit durch das Ratspräsidium geklärt werden soll.

**H. Arta** bringt auf Hinweis des Ersten Staatsanwalts zwei Präzisierungen zu dessen Voten an. T. Hansjakob antwortete auf Seite 8 des Protokolls, dass der Bund die Bezeichnung "Assistenz-Staatsanwalt" kennt; für die andern Kantone ist sie vom Kanton St. Gallen bei der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden vorgeschlagen worden. Allerdings kennen viele Kantone die Funktion bisher gar nicht, wobei sie einige nach bewährtem St. Galler Vorbild einführen wollen. In seinem ersten Votum zu Art. 14 auf Seite 14 des Protokolls führte T. Hansjakob aus, dass die Frage des Wahlorgans ausschliesslich für den Ersten Staatsanwalt in der Konferenz der Staatsanwälte eingehend diskutiert worden ist. Die Wahl aller Leitenden Staatsanwälte durch das Parlament stand für die Konferenz nie zur Diskussion.

**K. Güntzel** nimmt zur Kenntnis, dass offensichtlich den Experten das Protokoll ebenfalls zugestellt worden ist. Diese haben sich anlässlich der letzten Sitzung zumindest teilweise aktiv an der Diskussion der vorberatenden Kommission beteiligt, was nicht zulässig ist. Für die SVP ist wesentlich, dass die heute für die Beratung der weiteren Traktanden beigezogenen Experten nicht beratende Stimme haben dürfen, sondern sich ihr Beizug auf die Befragung beschränkt.

Er stellt daher den Ordnungsantrag, dass diese Experten ausschliesslich Fragen beantworten dürfen und sonst Stillschweigen zu bewahren haben.

**Die Kommission stimmt diesem Antrag mit 12 : 5 Stimmen zu.**

*a) Pendenzen aus der Sitzung vom 21. Dezember 2009*

**F. Fässler** stellt die den Kommissionsmitgliedern zugestellte Zusammenstellung des Sicherheits- und Justizdepartementes über die an der Sitzung vom 21. Dezember 2009 gefassten Beschlüsse und Aufträge zur Diskussion.

**Art. 7:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 13:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 14:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 37:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 44bis (neu):**

**H. Arta** erläutert, dass der mit Fettdruck hervorgehobene Vorschlag im Grundsatz der Anzeigepflicht des St.Gallischen Strafprozessgesetzes in der bis Ende 2006 gültigen Fassung entspricht, wobei aber beim Umfang der Anzeigepflicht auf den Tatbestandskatalog von Art. 168 Abs. 4 lit. a StPO abgestellt wird. Die möglichen Ergänzungen mit weiteren Straftatbeständen samt dazugehörigen Begründungen sind auf Seite 3 der erwähnten Zusammenstellung des Departementes aufgeführt.

Für **R. Kühne** ist es sinnvoll, wenn der Umfang der Anzeigepflicht mit dem Tatbestandskatalog nach Art. 168 StPO übereinstimmt. Eine Ergänzung mit weiteren Tatbeständen ist nicht notwendig.

**J. Bereuter** und **K. Güntzel** schliessen sich dieser Auffassung an.

**Die Kommission stimmt der durch Fettdruck hervorgehobenen Hauptfassung der Zusammenstellung des Sicherheits- und Justizdepartementes mit 16 : 0 Stimmen, bei einer Abwesenheit, zu.**

**Art. 51:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 57:**

Für **K. Güntzel** ist die Rechtsmässigkeit für medizinische Zwangsbehandlungen trotz Erläuterungen mit Wiedergabe der massgeblichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung unbestimmt bzw. unklar geblieben. Wenn es nicht um die Heilung, sondern um die Verhinderung neuer Straftaten und die Wiedereingliederung von Tätern geht, so kann dieses Ziel durch andere geeignete Vorkehrungen im laufenden Straf- bzw. Massnahmenvollzug bis hin zur Anordnung

einer Verwahrung erreicht werden. Schliesslich hält auch das Bundesgericht fest, dass es für eine medizinische Zwangsbehandlung einer gesetzlichen Regelung bedarf. Wenn der Strafrichter eine Zwangsbehandlung für notwendig erachtet und dies im Strafurteil auch festhält, ist die Durchführung derselben unbedenklich. Problematisch sind jedoch diejenigen Fälle, in denen die Vollzugsbehörde ohne konkrete richterliche Anordnung eine Zwangsmassnahme gegenüber einem urteilsfähigen Insassen anordnet, so wie kürzlich in einem ihm bekannten Fall aus der Strafanstalt Pöschwies geschehen. Im Übrigen ist völlig unklar, wer für die Anordnung einer solchen Massnahme gegen den Willen des Betroffenen zuständig ist.

**H. Arta** antwortet, dass letztlich die Einweisungsbehörde für die Anordnung einer medizinischen Zwangsbehandlung verantwortlich ist. Wenn aber Gefahr im Verzug ist bzw. eine Notfallsituation vorliegt, muss schnell gehandelt werden können. Dementsprechend muss auch die Vollzugseinrichtung in enger Zusammenarbeit mit dem behandelnden Anstalts-, Zentrums- bzw. Klinikarzt berechtigt sein, im Sinn einer superprovisorischen Massnahme eine kurzfristige Zwangsbehandlung anzuordnen. Inhaltlich handelt es sich auf jeden Fall nicht bloss um einen Realakt; vielmehr hat der von einer medizinischen Zwangsmassnahme Betroffene Anspruch auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung durch die zuständige Vollzugsbehörde, die im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens – allenfalls nachträglich – gerichtlich überprüft werden kann.

**K. Güntzel** ist der Meinung, dass die Praxis völlig anders aussieht. Gerade in Notfallsituationen reicht die Zeit für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung bis zur Anordnung und Durchführung einer medizinischen Zwangsbehandlung gegen urteilsfähige Insassen nicht mehr aus und unter dem Zeitdruck besteht eine sehr hohe Gefahr, dass willkürliche Entscheide getroffen werden. Zur Bewältigung einer solchen Situation soll die Vollzugseinrichtung stattdessen auf das ihr zur Verfügung stehende und breit gefächerte Instrumentarium zurückgreifen und andere Massnahmen insbesondere disziplinarischer Art anordnen.

**H. Arta** entgegnet, dass diesen Bedenken bereits Rechnung getragen worden ist, weil nach Art. 57 Abs. 2 lit. b des Entwurfs Zwangsbehandlungen in einer Notfallsituation nur gegenüber einem in Bezug auf die Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähigen Insassen angeordnet werden darf. Hinzu kommt, dass der Betroffene auch nach Durchführung einer Zwangsbehandlung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen kann. In jedem Fall muss der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, welcher neu im Ingress zu Abs. 2 festgehalten ist, beachtet werden.

**H. Güntensperger** fragt, ob konkret Fälle genannt werden können, in denen sich eine Zwangsmedikation rechtfertigt.

**F. Fässler** weist darauf hin, dass es vor allem um psychotische, zum Beispiel schizophrene Straftäter geht, deren Krankheit mit geeigneten Medikamenten beispielsweise mit der Abgabe von Neuroleptika wirksam behandelt werden kann.

**K. Keller-Sutter** nimmt Bezug auf die Insassenstruktur im Massnahmenzentrum Bitzi und erklärt, dass bei den meisten dort einsitzenden Straftätern schwere Persönlichkeitsstörungen oder eine Schizophrenie diagnostiziert wurden. Diese Krankheiten stehen in Zusammenhang mit den sanktionierten Straftaten, sind auch der Grund, weshalb eine Massnahme angeordnet wurde, und führen auch in einer gut betreuten und gesicherten Umgebung wie dem Massnahmenzentrum Bitzi immer wieder zu gefährlichen Situationen für die Mitinsassen und das Personal der Vollzugseinrichtung. In bestimmten Fällen kann gerade bei krankheitsuneinsichtigen Insassen die Anordnung einer Zwangsmedikation deshalb einzig wirksames Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit sein.

**H. Güntensperger** möchte wissen, ob Sexualstraftäter chemisch kastriert werden dürfen.

**F. Fässler** weiss, dass der Insasse für eine solche Behandlung vorgängig seine Einwilligung geben und deshalb urteilsfähig sein muss. Die Durchführung einer chemischen Kastration bzw.

eine Behandlung mit dem Medikament Androcur auf unfreiwilliger Basis ist unzulässig. Oftmals willigen Sexualstraftäter in solche Behandlungen ein, um dadurch ihre Vollzugsperspektiven zu verbessern.

**K. Keller-Sutter** erinnert daran, dass Sexualstraftäter nicht immer von Triebhaftigkeit gesteuert sind, sondern es auch um Machtausübung und Gewaltanwendung gehen kann. Für solche Straftäter ist eine Kastration zum Vorherein ungeeignet. Es gibt aber bestimmte Straftäter mit übermässigen sexuellen Trieben, die einer solchen Behandlung zugänglich sind.

**H. Arta** macht deutlich, dass ärztliche Zwangsmassnahmen oder Behandlungen mit Psychopharmaka gegen den Willen des Betroffenen in aller Regel vorübergehender Natur sind. Sobald eine weitere Notfallsituation bzw. Gefährdungslage mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. andere Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit wieder greifen können, ist die medizinische Zwangsbehandlung wieder aufzuheben. Langfristige medizinische Behandlungen fallen grundsätzlich nicht unter den vorgeschlagenen Art. 57 Abs. 2.

Für **K. Güntzel** macht die Anordnung einer Zwangsbehandlung bei Vorliegen einer Notfallsituation durchaus Sinn. Im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme kann nach dem Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 lit. a des Entwurfs aber auch ohne Vorliegen einer eigentlichen Notfallsituation ein urteilsfähiger Insasse einer medizinischen Zwangsbehandlung unterzogen werden, was problematisch erscheint.

**W. Ritter** kann den Bedenken von K. Güntzel nicht folgen. Der Insasse befindet sich schliesslich nicht freiwillig im Massnahmenvollzug, sondern auf der Grundlage eines erst- oder höherinstanzlichen Gerichtsurteils. Wenn sich im Vollzugsverfahren unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes eine Zwangsmedikation als notwendig erweisen sollte bzw. medizinisch indiziert, geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinn verhältnismässig ist, macht es absolut keinen Sinn und ist auch völlig überflüssig, den urteilsfähigen Verurteilten zusätzlich zu fragen, ob er mit der fraglichen Behandlung einverstanden ist oder nicht, andernfalls man sich zu Recht wieder dem Vorwurf der "Kuscheljustiz" aussetzen würde.

**F. Fässler** ist der Meinung, dass sich medizinische Zwangsbehandlungen im Bereich suchtherapeutischer Behandlungen kaum rechtfertigen lassen. Es geht in erster Linie um stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB und Verwahrungen nach Art. 64 StGB. Ausserdem stützt sich das Strafgericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Art. 59 bis 61, Art. 63 und 64 StGB auf eine sachverständige Begutachtung; eine medizinische Behandlung kann allein schon deswegen ärztlich indiziert sein.

**R. Frei** führt aus, dass der vorgeschlagene Gesetzestext der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht und Rechtssicherheit im Sanktionenvollzug schafft. Mit dem Hinweis auf eine klare gesetzliche Regelung kann bestimmten Straftätern noch deutlicher als bisher aufgezeigt werden, in welche Richtung sich ein Vollzug bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit entwickeln kann bzw. welche Veränderungen für die Entwicklung von Vollzugsperspektiven erforderlich sind. Gerade bei schizophrenen Straftätern ist in der Anfangsphase der Massnahme die für eine Veränderung notwendige Krankheitseinsicht oftmals krankheitsbedingt nicht vorhanden. Viele schizophrene Straftäter können mit einer geeigneten Medikation im Hinblick auf die Verhinderung weiterer Straftaten und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wirksam behandelt werden. Bevor die Krankheit nicht ausreichend stabilisiert ist, können die deliktorientierte Arbeit und Schritte in Richtung Wiedereingliederung gar nicht aufgenommen werden. Falls andere, weniger einschneidende Massnahmen gescheitert sind, kann mit einer gegen den Willen des Betroffenen durchgeführten, ärztlich eng kontrollierten und vorübergehenden Psychopharmaka-Behandlung das Krankheitsbild positiv beeinflusst, die Krankheitseinsicht des Straftäters oder zumindest seine Einsicht in die Notwendigkeit zur regelmässigen und freiwilligen Medikamenteneinnahme gefördert werden.

**K. Güntzel** stellt in Aussicht, dass er weitere Abklärungen bezüglich der Rechtmässigkeit von Art. 57 Abs. 2 lit. a machen und im Rat gegebenenfalls Antrag stellen wird. Es ist nach wie vor unklar, ob und in welchen Situationen sich im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme die Anordnung und Durchführung einer medizinischen Zwangsbehandlung gegenüber einem urteilsfähigen Insassen rechtfertigen lässt.

**H. Oppliger** schlägt vor, zur Verdeutlichung die vom Departement in der erwähnten Zusammenstellung vorgeschlagene mögliche Ergänzung von Art. 57 Abs. 2 lit. a in den Gesetzestext aufzunehmen.

*Protokollnotiz: Die Kommission verzichtet stillschweigend auf diese Ergänzung.*

**Art. 75:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 76bis (neu):**

**H. Arta** weist darauf hin, dass im Randtitel zu Art. 76bis unter Beachtung der Reihenfolge der Buchstabe b<sup>bis</sup> statt c zu verwenden ist.

*Protokollnotiz: Die Kommission erklärt sich mit dieser redaktionellen Änderung stillschweigend einverstanden.*

**Art. 77:**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 78bis (neu):**

**A. Eugster** fragt sich, ob mit dem Übergangsrecht eine genügende gesetzliche Grundlage für die Handhabung von Fällen vorhanden ist, die bei Inkrafttreten des Erlasses bzw. mit Aufhebung des st.gallischen Strafprozessgesetzes per 1. Januar 2011 rechtshängig sind.

**H. Arta** verweist auf die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen, insbesondere Art. 448 und 449 StPO.

Vor dem Hintergrund, dass auch mit Art. 2 des Entwurfs eine eigentlich unnötige Wiederholung des Bundesrechts kodifiziert werden soll, schlägt **A. Eugster** vor, einen Verweis auf die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen einzufügen.

**W. Ritter** stellt den Antrag, Art. 78bis (neu) mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

"Im Übrigen werden die Übergangsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung sachgemäss angewendet."

<b>Die Kommission stimmt dem Antrag W. Ritter einstimmig zu.</b>
--

**Art. 29bis (neu):**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 29ter (neu):**

Keine Wortmeldungen.

**Art. 29quater (neu):**

Keine Wortmeldungen.

**F. Fässler** stellt die Titel und Ingress des Entwurfs zur Diskussion und räumt die Möglichkeit ein, Rückkommensanträge zu stellen.

**H. Arta** stellt den Rückkommensantrag, den Randtitel von Art. 44 mit dem Passus "und von Personen des Gesundheitswesens" zu ergänzen, weil in Art. 44 Abs. 2 des Entwurfs das Anzeigerecht von Ärzten, Apothekern und Hebammen geregelt wird, es sich bei diesen Personengruppen aber nicht um Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung handelt.

**Die Kommission stimmt diesem Antrag einstimmig zu.**

*b) Schlussabstimmung zuhanden des Kantonsrates*

**Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.**

St.Gallen, 19. Januar 2010

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredy Fässler

René Frei

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Sicherheits- und Justizdepartement (4)